

VNr.
Datum

Telefon
Fax

Hinweise zur Wiederbeschaffung nach Eigentumsdelikten und Verlust

Entwendung oder Verlust von Kredit- und EC-Karten

Melden Sie den Verlust oder die Entwendung Ihrer Kredit- oder EC-Karte sofort bei dem für Sie zuständigen Sperrannahmedienst. Die Telefonnummer entnehmen Sie bitte den Geschäftsunterlagen Ihres Kreditinstitutes. Teilweise kann direkt bei den zentralen Sperrannahmediensten ein neues Zahlungsmittel beantragt werden. Ansonsten erfolgt eine Neubeantragung über Ihr Kreditinstitut oder Ihre Kreditkartenorganisation.

Seit dem Jahr 2005 existiert darüber hinaus eine besondere, im Inland gebührenfreie und zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbare, Sperr-Notruf-Nummer. Wählen Sie die **116 116** und Sie werden mit einer Servicestelle verbunden und dann direkt zum jeweiligen Kreditinstitut durchgestellt, damit dort Ihre Kredit- und EC-Karte gesperrt werden kann.

Entwendung oder Verlust eines Mobiltelefons

Netzkarten von D 1, D 2, E-Plus und O 2 können Sie telefonisch über Ihren Service-Provider sperren lassen. Folgende Angaben sind hierfür erforderlich:

D 1-Netz **SIM-Karten-Nummer und Telefonnummer.**
Die Sperrung des Mobiltelefons selbst ist **nicht** möglich.

D 2-Netz **SIM-Karten-Nummer und Kundenpasswort.**
Die Sperrung des Mobiltelefons ist unter der Angabe der **IMEI-Nummer** (14/15stellige numerische Individualnummer) und **Kundennummer** möglich.

E-Plus / O 2 Telefonnummer, Kundennummer, Kundenpasswort (nur E-Plus). Die Sperrung des Mobiltelefons ist unter der Angabe der IMEI-Nummer (15stellige numerische Individualnummer) möglich.

Über den Sperr-Notruf **116 116** können Sie auch Ihre SIM-Karte sperren lassen. Beim Sperren der SIM-Karte entstehen Kosten. Ihr Provider verlangt in der Regel eine Gebühr für die Sperrung sowie für das Zusenden einer neuen SIM-Karte.

Beantragung eines neuen Bundespersonalausweises

Zuständige Behörde Stadt-/Gemeindeverwaltung (1. Wohnsitz)

Erforderlich sind

- 1.) Persönliches Erscheinen
- 2.) -1- aktuelles biometrisches Lichtbild
- 3.) Anzeigenbestätigung der Polizei
- 4.) Sofern der alte Bundespersonalausweis nicht bei der beantragten Stadt-/Gemeindeverwaltung ausgestellt war, ist ggf. ein zusätzliches Lichtbild erforderlich oder Geburts- o. Heiratsurkunde i. V. m. dem Führerschein.

Vorläufiger Personalausweis

Sollten Sie einen Bundespersonalausweis dringend benötigen, ist es möglich, sich einen vorläufigen Bundespersonalausweis ausstellen zu lassen. Er kann nicht einzeln, sondern nur in Verbindung mit einem endgültigen Bundespersonalausweis und der Abgabe von einem weiteren biometrischen Lichtbild beantragt werden.

Gültigkeit 3 Monate

Beantragung eines neuen Reisepasses

Für die Beantragung eines Reisepasses gelten dieselben Antragsvoraussetzungen wie für einen Bundespersonalausweis. Benötigt wird hierbei ein biometrisches Lichtbild.

Vorläufiger Reisepass

Sollten Sie innerhalb von 48 Stunden einen Reisepass dringend benötigen, ist es möglich, sich unter der Abgabe von einem weiteren biometrisch geeigneten Passbild einen vorläufigen Reisepass ausstellen zu lassen. Wenn der Pass erst später benötigt wird, muss ein sog. Expresspass beantragt werden.

Gültigkeit 1 Jahr

Beantragung eines neuen Führerscheins

Zuständige Behörde Führerscheinstelle der kreisfreien Stadt oder des Landkreises (1. Wohnsitz)

Erforderlich sind 1.) Persönliches Erscheinen
 2.) Benötigt wird hierbei ein biometrisch taugliches Lichtbild
 3.) Bundespersonalausweis oder Reisepass
 4.) Meldebescheinigung
 5.) Ggf. Karteikartenabschrift der erstausstellenden Führerscheinstelle
 (wenn Führerschein bei einer anderen Führerscheinstelle beantragt wird).

Beantragung eines neuen Fahrzeugscheines

Zuständige Behörde Zulassungsstelle, bei der das Fahrzeug zugelassen wurde

Erforderlich sind 1.) Persönliches Erscheinen oder Bevollmächtigter
 (schriftl. Vollmacht + Passkopie des künftigen Fzg.-Halters erforderlich)
 2.) Bundespersonalausweis oder Reisepass
 3.) Meldebescheinigung
 4.) Anzeigenbestätigung der Polizei oder eidesstattliche Verlusterklärung
 5.) Aktueller TÜV-Bericht bei einem Fahrzeugalter von mehr als 3 Jahren.

Der Fahrzeugschein kann sofort ausgestellt werden.

WIR WOLLEN, DASS SIE SICHER LEBEN

Ihre Polizei